

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland

StAUN Schwerin  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

BUND Landesverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Wismarsche Straße 152  
19053 Schwerin  
Telefon: 0385 521339-0  
Telefax: 0385 521339-20  
E-Mail: bund.mv@bund.net

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
StAUN SN 420-5711.701c-60093	1.3.2010	130-10/CC	29.03.2010

## **Einwendung zum Antrag gemäß § 4 BimSCHG zur Errichtung und zum Betrieb einer Broilermastanlage am Standort Gallin Kuppentin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. trägt folgende Einwendungen zu o.g. Vorhaben vor.

**Diese Einwendung ist gleichzeitig Stellungnahme nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und dem Umweltrechtsbehelfsgesetz sowie Äußerung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz.**

Die Einwendung bezieht sich auf die durch den Sachverständigen Knut Haverkamp (VDI) erstellte Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose ECKHOF, welche wir im Anhang beifügen. Wir machen uns die Aussagen dieser Prüfung vollständig zu eigen und somit zum Teil unserer Einwendung, bzw. Stellungnahme gemäß den oben genannten Gesetzen. Desgleichen machen wir uns die Einwendung von Frau Heidi Schrenk, Lindenallee 2, 19399 Neu Poserin/OT Kressin voll inhaltlich zu eigen.

Der Antragsteller Andreas Brosseit beantragt die Erweiterung einer bereits bestehenden Broilermastanlage mit 29.000 Tierplätzen durch den Neubau von zwei Ställen mit 131.500 Tierplätzen am Standort Gemarkung Kuppentin, Flur 1, Flurstück 74/1, 75 in 19386 Kuppentin. Am Standort befindet sich außerdem eine bestehende Altanlage mit 40.000 Tierplätzen.

### **Grundsätzliches**

#### Fehlerhafte Antragsunterlagen

Der vorliegende Genehmigungsantrag hat gravierende Mängel wie unter anderem eine fehlerhafte Immissionsprognose, unvollständige Erhebungen der Biotopausstattungen, fehlerhafte Entfernungsangaben und eine fehlende Erschließung, die eine sachgerechte Beurteilung des Vorhabens nicht möglich machen. **Auf Grund der gravierenden Mängel in den Antragsunterlagen wird vorab beantragt,**

**den Erörterungstermin aufzuheben,**

und dem Antragsteller eine

### Überarbeitung der Antragsunterlagen

unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Mängel aufzugeben.

#### Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens

Das Vorhaben hat durch die enormen Emissionen von Stickstoff, Ammoniak, toxischen Feinstäuben, Anlagenverkehr und den Anfall von mindestens 2300 Tonnen Geflügelmist pro Jahr erhebliche Auswirkungen auf die Regionalentwicklung und steht festgesetzten regionalen Entwicklungszielen entgegen. Die Region der Gemeinde Gallin-Kuppentin ist als „Tourismusschwerpunktraum“ und gleichzeitig als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgesetzt. Der unmittelbare Anlagenstandort ist direkt von einem „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ umschlossen und selbst unmittelbar als „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ festgesetzt.

Die Entwicklungsziele dieser vier Kategorien stehen in Bezug auf das Vorhaben in klarem Konflikt miteinander:

„In den *Tourismusschwerpunkträumen* soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden.“

In den *Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft* soll dem „Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsstätten... ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden.“

„*Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege* sind Räume, welche nach Endabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz“ haben.

*Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege* sollen besonders die Funktionen von Natur und Landschaft sichern und haben „besondere Bedeutung für die Erholung des Menschen in der Natur“.

(Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, 2009)

Laut Landesplanungsgesetz sind „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Planungsträger entsprechend den Erfordernissen einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes aufeinander abzustimmen. Dabei sind die widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, soweit sie auf der jeweiligen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander abzuwägen und zu einem Ausgleich zu bringen“ (§1 LPIG),

**Der BUND beantragt dem Träger des Vorhabens aufzugeben, ein Raumordnungsverfahren einzuleiten oder ein Raumordnungsverfahren durch das StAUN zu beantragen.** (Grundlage dafür bildet § 15, Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)

Gleichzeitig teilen wir Ihnen mit, dass der BUND die Notwendigkeit der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens bei der zuständigen Planungsbehörde sowie beim Landkreis Parchim moniert.

Sollte das StAUN die Einleitung eines Raumordnungsverfahren nicht beauftragen oder selbst beantragen, beantragt der BUND hiermit das Genehmigungsverfahren auszusetzen, bis über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens durch die genannten Behörden entschieden ist.

## **Fehlerhafte Immissionsprognose**

Die vorgelegten Gutachten ECKHOF für die Bewertung der zu erwartenden Immissionen von Ammoniak, Geruch, Staub, Bioaerosolen und Endotoxinen im sowie deren Auswirkungen auf das Umfeld der beantragten Anlagen sind unsachgemäß und erlauben keine fundierte Beurteilung (s. Anlage, Plausibilitätsprüfung HAVERKAMP).

Die Modellierung der Quellen weist nach VDI Richtlinie 3783 Blatt 13 – Qualitätssicherung in der Immissionsprognose – erhebliche Mängel auf und führt zu einer substantiellen Unterschätzung der Immissionswerte. So verlangt die geltende VDI Richtlinie eine Quellhöhe von mindestens 10 m über der Flur um einen ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung zu gewährleisten. Das vorgelegte Gutachten vernachlässigt aber die nur in 7,50 m Höhe befindlichen Abluftaustritte der vorhandenen Anlagen und modelliert diese als Punktquellen. Aus wissenschaftlicher Sicht sprechen diverse Aspekte gegen die vom Gutachter der Antragstellerin gewählte Art der Quellmodellierung. Bei der Berechnung der Ammoniakimmissionen sind eine Reihe von Quellen gänzlich unberücksichtigt geblieben. Die Staub- und Keimbelastungen auf den umliegenden Wohnbauflächen sind nicht berechnet worden. Die Angaben des Gutachtens ECKHOF zu den zulässigen Staubimmissionshöchstgrenzen 4 / 10 HMA G01/2010 und -Überschreitungen sind nicht mehr gültig. Für den 1. Januar 2010 ist das Inkrafttreten der zweite Stufe der RL 1999/20/EG vorgesehen. Demnach darf das zulässige 24-Stundenmittel von 50 µg PM10 pro m<sup>3</sup> nur noch an 7 Tagen überschritten werden. Das Jahresmittel beträgt nun 20 µg PM10 pro m<sup>3</sup>. Da Hähnchenmast mit verhältnismäßig hohen Staubemissionen verbunden ist, die außerdem noch einen hohen Anteil, nämlich 50 %, Feinstaub (PM10) enthalten und vor dem Hintergrund, dass sich die zulässigen Belastungsgrenzen deutlich verringert haben, die tatsächlichen Abstände zur Wohnbebauung sich nur auf 120 m (Altanlage) bis 320 m (Ablufturm der Neuanlage) belaufen, ist eine Staubimmissionsprognose unabdingbar.

Des Weiteren werden die genutzten Wetterdaten für die Immissionsprognose von uns als unzutreffend moniert.

Die Übertragbarkeit von meteorologischen Wetterdaten, in diesem Fall der Wetterstation Marnitz, ist nicht ohne weiteres auf den Planungsstandort übertragbar. (Siehe unten Punkt 1.)

Genauere Betrachtungen der Topographie weisen darauf hin, dass im Planungsgebiet mit Kaltluftphänomenen zu rechnen ist, welche das Emissions- und Immissionsgeschehen gravierend beeinflussen können. (Siehe unten Punkt 2)

Die Ermittlung der Vorbelastung ist nicht valide, weil Messungen willkürlich ohne Messplan vorgenommen worden sind und auch weitere Vorgaben der TA Luft missachtet wurden. ( Siehe unten Punkt 3.)

Unter Punkt 6.2, Seite 4 (Stäube/Keime) des Gutachtens des Ingenieurbüros Eckhoff, Emissionen von Keimen, wird behauptet, dass die emittierten Keime überwiegend apathogen sind. Begründet wird dies mit einer Veröffentlichung von Professor Dr. Jörg Hartung „Tierärztliche Hochschule Hannover“ von 1992 (Emissionen luftgetragener Stoffe aus Nutztierställen). Neuere Untersuchungen des Autors von 2005 widerlegen diese Aussage komplett und zeigen auf, dass von Hähnchenmastställen emittierte Staphylococcus aureus in Form von MRSA (Methicillinresistente Staphylococcus aureus), eine Bedrohung der Gesundheit darstellen. (siehe unten Punkt 4)

## **Anforderungen an die Übertragbarkeit, formuliert bei einer meteorologischen Fachtagung.**

„Am Anfang einer jeden Immissionsprognose sind immer zwei wesentliche Schritte zu vollziehen.

- a. Beurteilung des topographischen Einflusses für den potentiellen Standort der geplanten , Anlage, für die eine Immissionsprognose durchzuführen ist und
- b. Suche nach dafür anwendungsfähigen meteorologischen Daten

Je nach Fragestellung, insbesondere in Abhängigkeit vom Emissionsniveau, sind Daten einer nahe

gelegenen meteorologischen Messstation“ brauchbar“ oder nicht.

Ein Gutachter, der seriös eine Immissionsprognose erstellen möchte, ist gezwungen, folgende Prüfungen vorzunehmen:

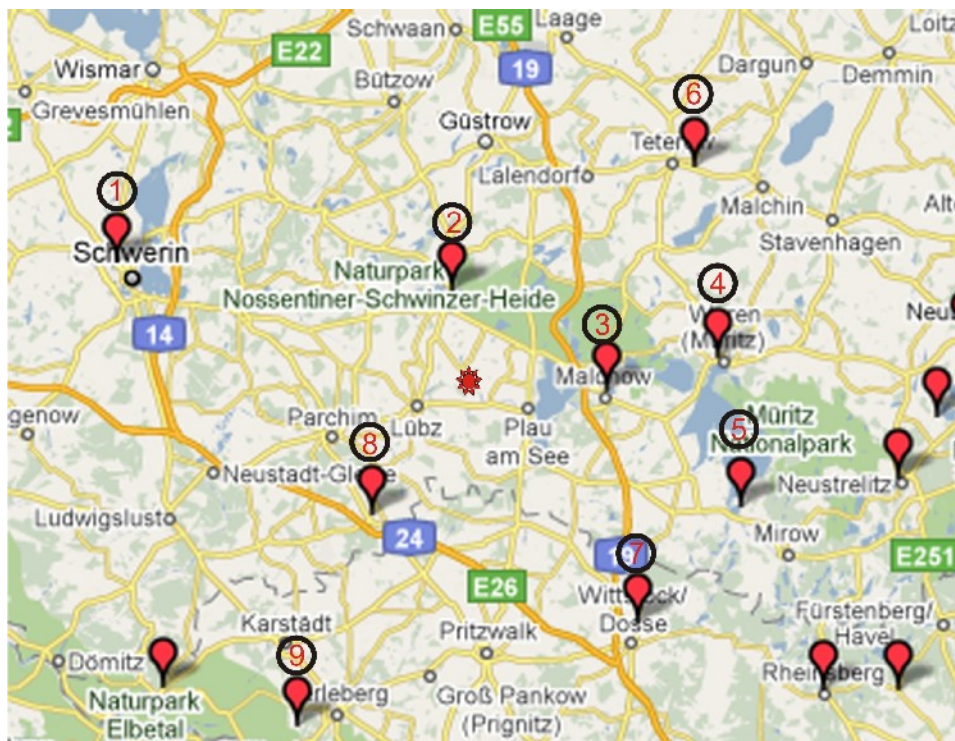
- Topographie am Standort der Anlage.
- Topographie am Standort der meteorologischen Messanlage (Beeinflussung der Messgeräte, etc.).
- Qualität der meteorologischen Messeinrichtung (WMO-Standard?, Messhöhe, Umfeld, Rauigkeitseinflüsse, etc.)
- Welche Daten (Parameter) werden wie und wann aufgezeichnet (temporäre oder lückenhafte Aufzeichnungen z.B. an Landeplätzen oder von Kommunen, etc.)
- Stammen die Daten aus einem Qualität-gesicherten Unternehmen (ISO 9000, DIN EN ISO/IEC 17025, etc.)
- Aktualität der Daten (z.B. geänderte Bebauungsstrukturen). Quelle: ( Fachtagung Umweltmeteorologie „Qualitative Mindestanforderungen und Prüfliste an meteorologische Daten zur Anwendung im Rahmen von Immissionsprognosen“ Werner-Jürgen Kost u.a. Anlage 6 Seite 119)

### Verwendete Wetterstationen

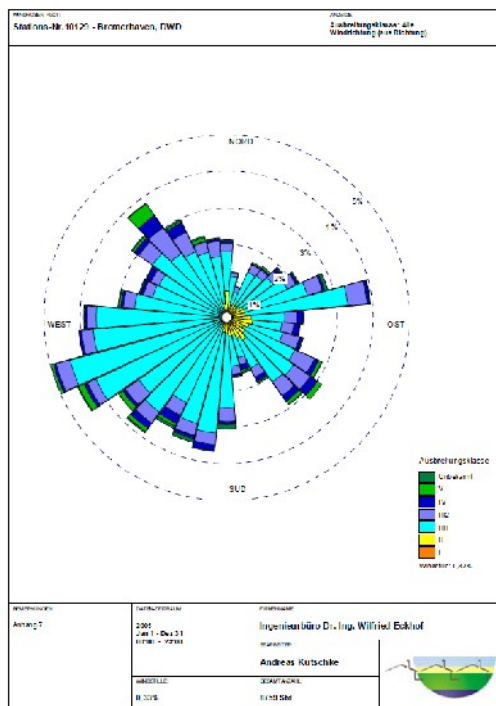
Bei dem vorliegenden amtlichen Gutachten für den Planungsstandort Kuppentin, ist nicht nachzuvollziehen, ob die unter 1. aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Es wird nicht begründet, warum die Wetterstationen Goldberg, Kyritz, Marnitz, Neuruppin, Schwerin und Waren herangezogen werden. In der gleichen Entfernung wie die aufgeführten Wetterstationen befinden sich auch noch folgende Stationen des Deutschen Wetterdienstes: Malchow, Wittstock Dosse, Rechlin und Teterow. Es ist nicht ersichtlich warum diese Wetterstationen nicht berücksichtigt wurden oder welche eventuell durch die Topographie etc. geeignet sein könnten.

**Wir bitten dem Antragsteller aufzugeben, eine entsprechende Begründung nachzuliefern.**



1. Wetterstationen des DWD  
1-Schwerin, 2-Goldberg, 3-Malchow, 4-Waren, 5-Rechlin, 6-Teterow, 7-Wittstock/Dosse, 8-Marnitz, 9-Kyritz



## Windhäufigkeitsverteilungen

Tab. 4 des meteorologischen Gutachtens zeigt die Windhäufigkeitsverteilungen der zum Vergleich herangezogenen Wetterstationen. Die Tabelle zeigt, dass der Nordsektor ausgeklammert ist. Für einen nachvollziehbaren Vergleich ist die Windrichtungshäufigkeit in allen Sektoren notwendig. Die nachfolgende Tabelle zeigt die grafische Aufarbeitung von Winddaten in Bremerhafen. Analogieschlüsse über die Windsituation in Kuppentin können nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den im Gutachten verwendeten Wetterstationen auch die Daten der Wetterstationen : Malchow, Wittstock Dosse, Rechlin und Teterow verwendet werden. Im übrigen zeigt die Windhäufigkeitsverteilung von Bremerhaven, dass Winde aus

Nordwest durchaus als sekundäres Maximum auftreten können.

Die Tabellen 3a und 3b des Gutachtens zeigen, dass tendenziell West Nordwest Strömungen vorhanden sind. Ein genaueres Bild über die Übertragbarkeit der Wetterdaten der verschiedenen Stationen ist erst möglich, wenn alle genannten Stationen in die Untersuchung einbezogen werden und die Standortbedingungen (Kaltluft, Topografie und Düsenwirkungen) der herangezogenen Wetterstationen mit den Standortbedingungen des Planungsortes verglichen werden können.

## Topographie im Umfeld der Wetterstationen

Dem meteorologischen Gutachten liegen keine topographischen Vergleichsdaten aus der Umgebung der verwendeten Wetterstationen bei. Dies ist aber zur Überprüfung der Übertragbarkeit der Wetterdaten unumgänglich. Hierzu zählen auch Waldgebiete, welche den Wind abbremsen oder Gegebenheiten wodurch Windschleusen gebildet werden können.

Auf Seite fünf des vorgelegten meteorologischen Gutachtens heißt es:

„Bei windschwachem und wolkenarmen Wetter können wegen der unterschiedlichen Erwärmung und Abkühlung der Erdoberfläche thermisch induzierte Zirkulationssysteme wie zum Beispiel Flurwinde sowie Berg- und Talwinde entstehen. Besonders bedeutsam ist die Bildung von Kaltluft, die nachts bei klarem und windschwachem Wetter als Folge der Ausstrahlung vorzugsweise an Wiesenhängen entsteht und der Hangneigung folgend - je nach dem Gefälle und der aerodynamischen Rauigkeit mehr oder weniger langsam - abfließt. Diese Kaltluftflüsse haben in der Regel nur eine geringe vertikale Erstreckung und sammeln sich an Geländetiefpunkten zu Kaltluftseen an.“

Im Gutachten wird ausgeführt, dass Kaltlufteinflüsse am Planungsstandort die Windverhältnisse nicht signifikant verändern werden. Kaltluftphänomene haben aber Einfluss auf die Bildung von Grenzschichten und die Immissionsdeposition, sie bestimmen auch die Belastung durch Immissionen im Planungsraum.

Auf Seite 10 des meteorologischen Gutachtens heißt es:

„weitergehende quantitative Aussagen zur Kaltluftbildung und zu Kaltluftflüssen sind nur im Rahmen weitergehender Untersuchungen, wie Modellrechnungen und Messungen vor Ort möglich, die auftragsgemäß nicht Gegenstand dieser qualifizierten Prüfung sind.“

Die Untersuchung der Kaltluftsituation am Planungsstandort im Rahmen des meteorologischen Gutachtens wurde offenbar beim Ingenieurbüro Eckhoff nicht in Auftrag gegeben. Entsprechende

Daten, gewonnen aus Messungen vor Ort, sind aber für eine Belastungs- Prognose unabdingbar, genauso wie die Berücksichtigung von Inversionswetterlagen.

**Wir beantragen, dem Antragsteller aufzugeben entsprechende weitergehende Untersuchungen, wie Modellrechnungen und Messungen vor Ort vorzulegen.**

Unter Punkt 2. wird nachfolgend die Kaltluftsituation im Bereich des Planungsortes beschrieben.

- Kaltluftphänomene am Planungsstandort

Die genau analysierte topographische Karte des Planungsstandortes zeigt, dass hier mit Kaltluftphänomenen zu rechnen ist. Wir haben hier immerhin eine Basisfläche 57,5-60 m über NN. (rot umrandet) in der Größe von 1,342 Quadratkilometern. Die Flächen mit Fließrichtung zur Basis 60-62,5 m über NN. (rot-braunen umrandet) betragen 1,333 Quadratkilometer. Die braun-rot umrandeten Flächen bilden den Kaltluftkessel und tragen auch noch zum Kaltluftfluss zur Basis bei. Die Basisfläche um den Planungsstandort besteht aus Wiese, Ackerland und einer Renaturierungsfläche. Wiesenflächen sind prädestiniert für Kaltluftbildung, ebenso die Renaturierungsfläche mit sehr hohem Grundwasserstand (Verdunstungskälte). Die topographische Karte zeigt auch, dass durch eine Mulde der Kaltluftzufluss vom Birks Moor in das Planungsgebiet möglich ist. Die im Planungsgebiet entstandene Kaltluft kann nur Richtung Alte Elde abfließen und muss dabei einen Teil des Dorfes Kuppentin überqueren.

Das beigefügte Luftbild zeigt, dass auch mit einer Düsen Wirkung der Winde aus West Nordwest bis Nord zu rechnen ist.

Die genauen Betrachtungen des Planungsgebietes machen deutlich, dass zur Erstellung einer aussagekräftigen Belastungsprognose eine Datenerhebung vor Ort unumgänglich ist um die am Planungsstandort herrschende meteorologische Situation beschreiben zu können.

- Ermittlung der Vorbelastung

Die vorgenommenen Fahnenbegehungen am 12., 19., 22. und 24.10.2008 sind unkoordiniert erfolgt. Sie sind in einem zu engen Zeitrahmen erfolgt. Jedermann weiß das Wetterlagen eine Tendenz zur Stabilität aufweisen. Die bei der Fahnenbegehung vorherrschenden Winde, (meteorologischen Gegebenheiten) sind aus diesem Grunde nicht repräsentativ, ebenso wenig die Messergebnisse.

In der TA Luft heißt es unter Punkt 5.3.2.2:

„Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Messungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.“

Die in der TA Luft vorgeschriebenen Emissionsmessungen, in diesem Fall bei der Entmistung der Mastställe, sind nicht vorgenommen worden. Entgegen den Ausführungen des Ingenieurbüros Eckhoff ist während der Mistung der Mastställe mit den höchsten Emissionen bezüglich Bioaerosolen (Staub und Geruchsstoffe, Endotoxine und Keime) zu rechnen. Beim Ausmistungsvorgang wird der Mist, ein Gemisch aus Stroh und Hähnchenkot mit einem Radlader an eine Stallseite geschoben, um ihn dann mit der Laderschaufel aufnehmen zu können. Beim Vorgang des Zusammenschiebens werden alle Fraktionen des Mistes aufgewirbelt und können als Aerosol aus dem geöffneten Stall entweichen. Durch das Fahren des Ladegerätes entstehen enorme Luftverwirbelungen, die das Austreten der Aerosole in die Umgebung begünstigen. Im Freien wird dann der aufgenommene Mist auf den bereitstehenden Hänger gekippt, wobei wieder enorme Aerosolemissionen entstehen, verbunden mit enormer Geruchsbelästigung.

Beim Ausstallen der Masthähnchen (einfangen, in Kisten packen, auf den Lkw verladen und abfahren), entstehen durch schnelle Bewegungen der Fänger, das Transportieren und Stapeln von Kisten Luftverwirbelungen, welche dazu geeignet sind, Staphylococcus aureus in großem Maße in die Umgebung zu verbringen. Die Loslösung der Keime von den Masthähnchen erfolgt in erster Linie durch das Greifen und das Verbringen in Kisten.

Quelle:( Dissertation Abluftreinigungsverfahren Anlage 7 Seite 12)

Bei der Ermittlung der Vorbelastung für die Belastungsprognose der geplanten Anlage sind wesentliche Vorgaben der TA Luft nicht eingehalten worden. Die Ermittlung der Vorbelastung ist deshalb nicht zutreffend und es ist wissenschaftlich nicht haltbar, diese Daten für eine Belastungsprognose zu verwenden, vielmehr sind zusätzliche Messungen nach den Vorgaben der TA Luft durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund müssen sämtliche Prognosen und Bewertungen für die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere für Mensch, Gesundheit Erholung, Kulturgüter und Biotopschutz gemäß der EU- FFH-Richtlinie überprüft und neu bewertet werden.

Ein Fachgutachten zur Wirkung auf Kultur- und Sachgüter ist erforderlich, da mit einer Entwidmung vieler Immobilien aufgrund des zu ermittelnden Wertverlustes (Taxwert, Wohnwert, Erholungswert) zu rechnen ist. Auch das Eigentum von Anwohnern ist durch das Grundgesetz geschützt. Werden Schäden am Wohneigentum durch Immissionen der Anlage oder der entstehende Wertverlust ausgeglichen? Es ist sicherzustellen, dass die Errichtung der Anlagen nicht zur wirtschaftlichen Verödung des Wirkraumes und zu einer weiteren Abwanderung führt.

**Der BUND beantragt dem Antragsteller die Erstellung einer sachgemäßen Immissionsprognose nach den Vorgaben der geltenden VDI aufzugeben.**

### **Beeinträchtigung von FFH Gebieten und geschützten Biotopen, sAP**

Das FFH Gebiet 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin“ verläuft weniger als 100 m nördlich und etwa 200 – 300 m westlich und südwestlich der geplanten Anlage. Das FFH-Gebiet mit dem mäandrierenden Niederungsflusses Elde und den Zufließgewässern wie dem Mühlbach hat eine hohe Empfindlichkeit und Verletzlichkeit des Gebietes gegenüber Nähr- und Schadstoffeinträgen. Insbesondere die Aue der Gewässer ist gekennzeichnet durch Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Schilf- und Röhrichtbereiche sowie Resten der Weichholzaue. Das Gebiet ist als repräsentatives Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und -Arten mit großflächigem landschaftlichem Freiraum gekennzeichnet.

**Laut UVP S.30 können „N-Einträge aus der Broilermastanlage ..... über den Boden- oder den Luffpfad in das nahegelegene FFH-Gebiet gelangen.“**

Der Einschätzung der UVP (S.30) , dass die Beiträge der geplanten Anlagen gleichbleibend mit den jetzigen Einträgen aus dem Anlagenbestand bleiben und die Einträge gegenüber dem Altbestand geringer seien, kann nicht gefolgt werden.

Wir oben dargelegt, sind Immissionswerte grob unterschätzt worden. Zusätzlich zur unsachgemäßen Quellmodellierung des Gutachters der Antragstellerin ist einzuwenden, dass bei der vorliegenden Ammoniakprognose im Gegensatz zur Geruchsprognose weder die westlich der Mühlbachstraße existierenden Anlagen, noch die diffusen Emissionen aus den Servicezeiten berücksichtigt worden sind und damit eine Reihe von Quellen fehlerhaft unberücksichtigt geblieben sind (s. Gutachten HAVERKAMP, in der Anlage).

Der Verzicht auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beruht u.a. auf der fehlerhaften Prognose ECKHOF.

Dass es bereits in der Vergangenheit zu Stickstoffeinträgen durch die Altanlage und durch Düngergaben auf landwirtschaftlichen Flächen gekommen ist, ist ebenfalls für die Frage der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist bereits dann erforderlich, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass es durch das Projekt zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes kommen kann.

Da vom Projekt Ammoniak-Immissionen ausgehen, die im FFH-Gebiet auch ankommen und im FFH-Gebiet zahlreiche stickstoffempfindliche Lebensraumtypen vorhanden sind, ist von vorn herein nicht auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommen kann. Durch den fehlerhaften Verzicht auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Vorbelastungen und Belastungsgrenzen der geschützten Lebensraumtypen, Habitats und Biotope nicht ermittelt worden.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Belastungsschwellen der Lebensraumtypen überschritten werden, ist es unerheblich, in welchem Bestand die Anlage genehmigt oder angezeigt wurde, sondern es kommt einzig und allein darauf an, ob zukünftig die fachlichen Schwellenwerte überschritten werden.

Dabei ist ebenfalls relevant, wie sich die Stickstoffbelastung der Lebensraumtypen darstellt.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass nicht ausschließlich die Altanlage zu Stickstoffeinträgen in das FFH-Gebiet geführt hat. Sofern ein Lebensraumtyp über Jahre hinweg Stickstoff aufgenommen hat und nunmehr eine Belastungsschwelle erreicht hat, ist jedweder Stickstoffeintrag unzulässig, dies unabhängig davon, ob der betrachtete Stickstoffeintrag in gleicher Qualität und Quantität bereits in der Vergangenheit erfolgte. Denn es kommt einzig und allein darauf an, ob zukünftig mit einer Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Fachlicher und rechtlicher Maßstab ist der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung. Sofern im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Critical Loads bereits ausgeschöpft sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen, so dass das Vorhaben ohne Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Abweichungsentscheidung unzulässig ist.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Wirkung des Anlagenverkehrs auf unzerschnittene Lebensräume (Schutzziel des FFH-Gebietes) sowie die individuelle Habitatausdehnung wanderender Arten und Tierarten mit großräumigen Lebensraumansprüchen im FFH-Gebiet nicht berücksichtigt worden (z. B. Fischotter, Weißstorch, Kranichbrutpaar). Der BUND beantragt, diese Prüfung nachzuholen.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes nur bis zum Rand des Daschower Sees ist fehlerhaft, u.a. weil der See in der Hauptwindrichtung liegt und den noch neu zu berechnenden Immissionen in prominenter Weise ausgesetzt ist. Der Daschower See ist empfindlich gegenüber zusätzlichen Nährstoffeinträgen. Er muß mit der bestehenden Vorbelastung an Nährstoffen und der dargestellten Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb in die Untersuchung mit einbezogen werden.

Der BUND wendet ein, dass die aufgeführten Biotope durch Bau und Betrieb der Anlage nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Einschätzungen der UVS sind nicht zutreffend. Betroffen sind die Biotope 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 76, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 (Nummern laut Auflistung in der UVS S. 32ff). Der BUND wendet ein, dass die Erfassungen für die genannten Biotope und weitere unvollständig sind.

Folgender Bestand geschützter Arten, die durch den Anlagenbetrieb betroffen sind, sind nicht aufgeführt:

Seeadlerhorst innerhalb des 500 m Umkreises der Anlage am Daschower Moor



Eisvogelvorkommen (quantitative Erfassung) am bislang nicht einbezogenen Daschower See, an der Alten Elde, am Mühlbach

Fischfauna Mühlbach

Fischotter am Mühlbach und an der Alte Elde

Die belegten Wanderbewegungen des Fischotters zwischen allen Fließgewässern und Gräben sowie anderen wasserführenden Strukturen des Untersuchungsraumes und darüber hinaus (Daschower See) fehlen in der UVS. Dies stellt einen Fehler dar, der zu einer fehlerhaften Beurteilung, einer fehlerhaften sAP und einer angreifbaren Genehmigung führen würde.

Folgende Arten sind unzutreffend, fehlend oder nicht in den Biotoperfassungen aufgeführt: Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Knoblauchkröte, (Mühlenbach, Alte Elde) Bachneunauge, Kammolche Alte Elde (laut UVS gibt es dort keinerlei faunistische Nachweise!) Mühlbach,

Kranichbrutplätze:

Innerhalb von 2.000m um den Anlagenstandort (Galliner Ausbau, Richtung Weisdin) sind zwei Kranichbrutplätze durch den Anlagenbetrieb betroffen. Die Nahbereiche der Brutplätze sind von den Ausbringungsflächen für den Geflügelmist, die Reststoffe und Abfälle betroffen.

Sämtliche aufgeführten Biotope sowie die Lebensräume des FFH-Gebietes sind empfindlich gegenüber zusätzlichen Nährstoffeinträgen. Für alle Biotope sind die Obergrenzen einer Nährstoffbelastung (Critical, Loads) erreicht. Der Antragsteller muß die Zusatzbelastung mit der bestehenden Vorbelastung an Nährstoffen darstellen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Hähnchenmistes (hoher P-Anteil) muss eine eigenständiges Fachgutachten Phosphate und Phosphorverbindungen in den Blick nehmen und deren Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern Luft, Wasser und Boden betrachten. Eine schlagbezogene P-Bilanz ist für die Ausbringungsflächen nach Analyse des Ist-Zustandes aufzustellen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind unzulässig. Das Verschlechterungsverbot greift demnach bereits dann ein, wenn eine Maßnahme zu einer Verschlechterung führen kann. Danach kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahme tatsächlich zu einer Zerstörung oder wesentlichen Beeinträchtigung des Biotops führt. Ausreichend für die Auslösung des Verbotstatbestandes ist vielmehr, dass die entsprechende Maßnahme die vorgenannten Folgen haben kann. Ausreichend ist, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine nachhaltige Beeinträchtigung bzw. Zerstörung besteht.

Die Verwirklichung des Vorhabens führt möglicherweise zu Biodiversitätsschäden im Sinne des Umweltschadengesetzes. Solche Schäden sind insbesondere bei einer Betroffenheit von Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang IV FFH-RL zu erwarten. Von der Haftung für Schäden am Erhaltungszustand dieser Arten sind Betreiber und Behörden nur befreit, sofern die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten im Zulassungsverfahren abgeschätzt und bewältigt werden. Deshalb ist es sowohl für die Vorhabensträger als auch die verfahrensführende Behörde wichtig, die Entscheidungsgrundlage für die Genehmigung umfassend darzustellen. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Anregungen des BUND hierzu Berücksichtigung finden.

### **Fehlerhafte Verkehrsprognose und fehlende Erschließung**

Der Antragsteller gibt an, dass in den neu geplanten Anlagen für 100.000 Mastplätze 1600 t Mist pro Jahr anfallen. In der Literatur wird angegeben dass ein Masthähnchen innerhalb von ca. 36 Tagen etwa 5 kg Kot produziert. ( Quelle: FAL-Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft) Dies ergäbe für die beiden neuen Ställe, bereinigt auf 80 000 Tiere in der Langmast, pro Durchgang ein Anfall von 336 t Mist. Bei 7 Mastdurchgängen pro Jahr und Stall fallen somit maximal 2350 t Mist an, nicht wie angegebenen nur 1600 t. Bei einer überschlägigen Annahme, dass eine Tonne Mist ein

Volumen von 2 m<sup>3</sup> einnimmt, entsteht in den beiden neuen Ställen ein Mistvolumen von circa 4700 m<sup>3</sup>. Nimmt man an, dass der Mist mit 20 m<sup>3</sup> fassenden Hängern abgefahren wird, ergeben sich insgesamt circa 235 Fuhren Mist. Wenn man jetzt noch den Altbestand mit 50.000 Mastplätzen ansetzt, ergeben sich weitere zusätzliche 117 Fuhren, insgesamt circa 352 Fuhren Mist pro Jahr oder ca. 7050 cbm.

Im bestehenden Mist Abnahmevertrag sind jedoch nur 1600 t ausgewiesen, anstelle der möglicherweise anfallenden 2350 t. Der Vertrag hat nur eine Laufdauer von 3 Jahren. **Eine kontinuierliche und vertraglich abgesicherte Mistentsorgung kann der Antragsteller nicht nachweisen. Der BUND beantragt, Anfall, Entsorgung und Verkehrskonzept für den Abfall und Geflügelmist der Anlage neu zu berechnen.**

Die bereits bestehende Anlage als auch die geplanten Ställe sind in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung am südlichen Ortseingang der Ortslage Kuppentin angesiedelt. Der Aussage der Antragsunterlagen „Die Erschließung ist gesichert“, weil der Standort „verkehrstechnisch über die südlich verlaufende Mühlbachstraße angebunden“ sei wird widersprochen. Der Antragsteller macht keine Aussage, in welche Kategorie die Mühlbachstraße in der Ortslage Kuppentin eingeordnet ist. Der BUND macht darauf aufmerksam, dass sich in der Mühlbachstraße eine als Naturdenkmal ausgewiesene hunderte Jahre alte Eiche befindet, die durch den Anlagenverkehr geschädigt werden würde. Der Anlagenverkehr durch die Mühlbachstraße ist u.a. deshalb zu versagen.

*Vgl. Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWg M-V), § 3, Einteilung der öffentlichen Straßen, Pkt. 3 Gemeindestraßen*

Ob eine Straße in Ausfüllung dieser Definitionen überwiegend der Erschließung (**Anliegerstraße**) und dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (**Haupterschließungsstraße**) oder als **Hauptverkehrsstraße** dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient, beurteilt sich nach ihrer Funktion (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25. Oktober 1982, Urteil vom 3. Oktober 1986 / OVG Lüneburg, Urteil vom 11. November 1986 / OVG Magdeburg, Beschluss vom 29. Juli 2000). Die Funktion der Straße und die damit verbundene Einordnung in den Typenkatalog ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster (vgl. Urteil vom 3. Oktober 1986) nach der gemeindlichen Verkehrsplanung, dem auf Grund solcher Planung verwirklichten Ausbauzustand, der straßenrechtlichen Einordnung und den **tatsächlichen Verkehrsverhältnissen** zu ermitteln. Damit kommt es auf die tatsächliche Funktion der Straße an.

## **§45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen**

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

- zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
- **zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,**
- **zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,**

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

- in Luftkurorten,
- in Erholungsorten von besonderer Bedeutung,
- **in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen (...)**

Der Antragsteller macht dazu in seinen Unterlagen keinerlei Aussagen. Er verschweigt damit, dass es sich bei der Mühlbachstraße um eine innerörtliche Gemeindestraße handelt, die gar nicht dafür ausgelegt ist, das zu erwartende Verkehrsaufkommen aufzunehmen.

**Der BUND fordert, eine Verkehrskonzept vorzulegen**, welches den vorhabensbedingten Verkehr exakt inkl. Lärmgutachten für die bau- und betriebsbedingten Störungen darstellt z. B. zeitliche Verteilung:

der LKW-Fahrten (täglich, monatlich, jährlich),  
 des Umtriebes (Anlieferung und Abtransport),  
 des Lieferverkehrs,  
 des Entsorgungsverkehrs,  
 Fahrrouten (auch zur Biogasanlage).

Die jeweiligen Achslasten sind zu ermitteln. Die Schallemissionen müssen quantifiziert werden (Normalverkehr, Spitzen, Dauer und Charakteristik).

### Schutzgut Gesundheit

Es besteht eine hohe Keimbelastung für die Anwohner durch die geplante Anlage:

Begründung:

Bioaerosole in Hähnchenmastställen bestehen aus organischem und anorganischem Staub, aus Staubinhaltsstoffen wie zum Beispiel Endotoxine, Gase, Ammoniak und Antibiotikarückstände und Mikroorganismen, zum Beispiel Bakterien und Pilze. Das größte Augenmerk ist hierbei auf Bakterien und Endotoxine zu richten. Die Staub- und Endotoxinkonzentration in Mastgeflügelställen beträgt nach Hartung:

Einatembare Staub in Milligramm je Kubikmeter: 6-10  
 Alveolengängiger Staub in Milligramm je Kubikmeter: 0,6-1,7  
 Einatembare Endotoxine in EU je Kubikmeter: 4925  
 Alveolengängige Endotoxine in EU je Kubikmeter: 791  
 10 EU (Endotoxin Units ) entsprechen ca. 1ng  
 (Hartung „Beurteilung von Bioaerosol-Emissionen und –Immissionen aus der Tierhaltung“ Anlage 8 Seite 13)

Folgende Tabelle von Hartung zeigt, dass in Hähnchenmastställen durchaus pathogene Keime vorkommen können, welche durch die Luft verbreitet werden, speziell Staphylococcus aureus. Diese Keime sind sowohl für Tiere als auch für Menschen pathogen.

**Aerogen übertragbare Zoonosenerreger (Z), humanpathogene (H) und tierpathogene (T) Infektionserreger aus Schweine- und Geflügelställen nach WATHES (1995) verändert.**

<b>Bakterien</b> <i>Bordetella bronchiseptica</i> <b>T</b> <i>Brucella suis</i> <b>Z</b> <i>Chlamydia psittaci</i> <b>Z</b> <i>Corynebacterium equi</i> <b>T</b> <i>Erysipelothrix rhusiopathiae</i> <b>Z</b> <i>Escherichia coli</i> (VTEC) <b>Z</b> <i>Haemophilus gallinarum</i> <b>T</b>	<i>Haemophilus parasuis</i> <b>T</b> <i>Haemophilus pleuropneumoniae</i> <b>T</b> <i>Listeria monocytogenes</i> <b>Z</b> <i>Leptospira pomona</i> <b>Z</b> <i>Mycobacterium avium</i> <b>Z</b> <i>Mycobacterium tuberculosis</i> <b>H</b> <i>Mycoplasma gallisepticum</i> <b>T</b>	<i>Mycoplasma hyopneumoniae</i> <b>T</b> <i>Pasteurella multocida</i> <b>Z</b> <i>Pasteurella pseudotuberculosis</i> <b>T</b> <i>Salmonella pulforum</i> <b>Z</b> <i>Salmonella typhimurium</i> <b>Z</b> <i>Staphylococcus aureus</i> <b>H, T</b> <i>Streptococcus suis</i> <b>Z</b>
<b>Pilze</b> <i>Aspergillus flavus</i> <b>II, T</b> <i>Aspergillus fumigatus</i> <b>II, T</b> <i>Aspergillus niger</i> <b>H, T</b>	<i>Aspergillus nidulans</i> <b>H, T</b> <i>Coccidioides immitis</i> <b>II</b>	<i>Cryptococcus neoformans</i> <b>H</b> <i>Histoplasma farciminosum</i> <b>II</b>
<b>Viren</b> African Swine Fever-like Virus (ASFV) <b>T</b> Aviäres Leukose Virus (ALV) <b>T</b> Aviäres Influenza A Virus <b>Z</b> Avian infectious bronchitis virus (AIBV) <b>T</b>	Infektiöses Laryngotracheitis Virus <b>T</b> Herpesvirus 2 des Huhns <b>T</b> Maul- und Klauenseuche (MKS) Virus <b>Z</b> Suines Herpes Virus <b>Z</b> Suines Herpes-Virus 2 <b>T</b>	Newcastle Disease Virus <b>Z</b> Porcines respirator. Coronavirus <b>T</b> Schweineinfluenza Virus <b>T</b> Teschen/Talfan disease Virus <b>T</b> Ilog cholera Virus (IICV) <b>T</b>

Quelle: (Hartung „Beurteilung von Bioaerosol-Emissionen und –Immissionen aus der Tierhaltung“

Anlage 8 Seite 26)

Bei Messungen hat Professor Hartung festgestellt, dass in einer Entfernung von 500 m zu einem Hähnchenmaststall die Konzentration von Staphylococcus aureus immerhin noch circa 500-750 KBE pro Kubikmeter beträgt.

(KBE = Koloniebildende Einheit)

Überlebensfähigkeit von Infektionserregern im Aerosolstadium unter Berücksichtigung von Luftfeuchte und Lufttemperatur			
Erreger	Rel. Feuchte (%)	Temperatur (°C)	Verlust Vermehrungsfähigkeit nach 250 sec (%)
<i>E. coli</i> (O78)	15 40	22	14
<i>Mycoplasma gallisepticum</i>	40 50	25	< 3
<i>S. enteritidis</i>	75	24	< 20
<i>S. newbrunswick</i>	30	10	38
<i>S. newbrunswick</i>	70	21	11
<i>S. typhimurium</i>	75	24	< 20
<i>Staph. aureus</i>	50	22	< 1
Influenza A Viren	50	21	> 70
Influenza A Viren	70	21	> 66
Newcastle disease Virus	10	23	Nicht nachweisbar
Newcastle disease Virus	35 und 90	23	20

Quelle: (Hartung „Beurteilung von Bioaerosol-Emissionen und –Immissionen aus der Tierhaltung“ Anlage 8 Seite 42)

Obige Tabelle zeigt, dass es sich bei Staphylococcus aureus um einen Keim handelt, der in der Umwelt sehr gut längere Zeit überleben kann. Er ist auch sehr gut gegen Austrocknung geschützt.

Im Folgenden sind die Schlussfolgerungen von Professor Hartung zur Ausbreitung von Aerosolen in Hähnchen Mastställen dargestellt: Quelle: (Hartung „Beurteilung von Bioaerosol-Emissionen und –Immissionen aus der Tierhaltung“ Anlage 8 43-45)



Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie



### Schlussfolgerungen (I)

1. Nutztierställe sind eine erhebliche Quelle für Bioaerosole (Bakterien wie Staphylokokken, Staub, Endotoxine, Schimmelpilze u.a.), die mit der Stallluft in die Umgebung abgegeben werden.
2. Die Keimkonzentrationen z.B. in dem untersuchten Masthühnerstall erreichen regelmäßig  $10^6$  bis  $10^7$  KBE/m<sup>3</sup>, Pilze etwa  $10^4$  bis  $10^5$  KBE/m<sup>3</sup>.
3. Mit der Stallluft gelangen bis  $9 \times 10^{11}$  KBE/h in die Umgebung.
4. Es gibt eine starke Abhängigkeit der Keimemissionen vom Tierbesatz. Die höchsten Emissionen werden in den beiden letzten Mastwochen erreicht. Wenn der Stall nicht besetzt ist, bleiben die Keimemissionen sehr gering.



## Schlussfolgerungen II

5. Staphylokokken scheinen sich als Indikatorkeime für die bakterielle Emission aus Masthühnerställen zu eignen, da ihr Auftreten direkt mit dem Tierbesatz zusammenhängt.
6. „Gesamtkeimzahlen“ und Endotoxine eignen sich nur als Hilfskomponenten für den Nachweis einer mikrobiellen Emission aus Masthühnerställen, da sie weniger spezifisch als Staphylokokken sind.
7. Pilze und Hefen sind wegen ihrer fast ubiquitären Präsenz als Indikatororganismen weniger geeignet. Sie weisen eine starke Saisonalität in der Außenluft auf.
8. Die eingesetzten Messmethoden haben sich als geeignet erwiesen, die Keimemissionen und –immissionen realistisch abzubilden.
9. Die Messbefunde zeigen, dass Keime von Masthühnerställen über mehr als 500 m verfrachtet werden können.



## Schlussfolgerungen III

10. Ausbreitungsmodelle sind eine Hilfe zur Charakterisierung der Ausbreitung von Keimen. Im Einzelfall ergeben sich erhebliche Abweichungen von den Messergebnissen im Feld. Teilweise scheint die Ausbreitung überschätzt. Die Gründe dafür sind nicht eindeutig. Wesentlichen Einfluss scheinen die Randbedingungen zu haben, die für jeden Einzelfall sorgfältig geprüft werden müssen.
11. Für den direkten Nachweis einer Keimbelastung im Einzelfall sind daher weiterhin Messungen vor Ort erforderlich.
12. Es erscheint sinnvoll, die existierenden Ausbreitungsmodelle noch stärker als bisher an die Stallsituationen anzupassen, um belastbare Prognosen für „sichere Abstände“ in die Planungen zur künftigen Entwicklung ländlicher Räume mit Nutztierhaltung einschließen zu können. Vermehrt Forschung zur Tenazität relevanter Erreger nötig.

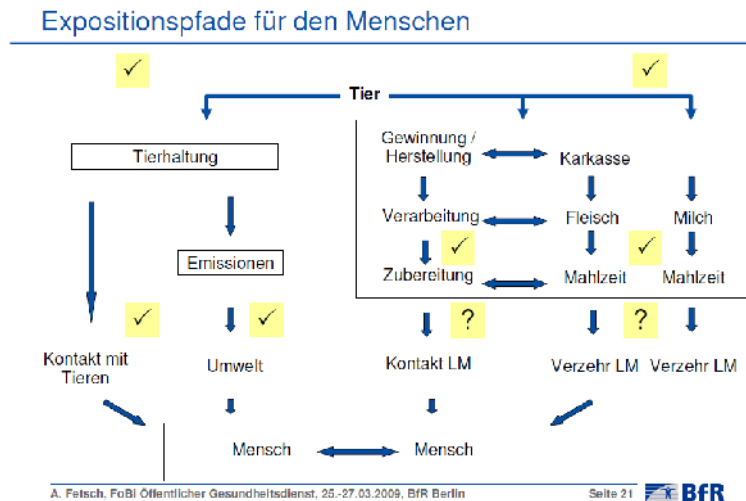
## Pathogene Eigenschaften von *Staphylococcus aureus*

*Staphylococcus aureus* ist der wichtigste Eitererreger und hier vor allem bei im Krankenhaus erworbenen Wundinfektionen (oft Probleme: Methicillin- oder multiresistente Stämme (MRSA) !!!) Weitere lokale Infekte sind Furunkel und Karbunkel, Sinusitis (Nebenhöhlenentzündung), Knochenmarksentzündung, desweiteren systemische Erkrankungen wie Sepsis und im Gefolge Meningitis, Herzmuskel und Herzbeutelentzündung. Die dritte Kategorie von durch *Staphylococcus aureus* ausgelösten Erkrankungen sind Toxin- verursachte Krankheitsbilder wie das Toxic-Schock-Syndrom, die Rittersche Erkrankung oder die oben erwähnte Lebensmittelintoxikation durch verschiedene Enterotoxine . Quelle:( Dr.O. Nolte – Hygiene Institut ; Anlage 22 Seite 1-2 / siehe auch Anlage 21)

## MRSA

Hierbei handelt es sich um methicillinresistente *Staphylococcus aureus*. Inzwischen sind auch Resistenzen gegenüber den meisten Antibiotika festgestellt worden. Es gibt nur noch wenige Reserveantibiotika. Kommen diese Resistenten Keime auch in der Hähnchenmast vor? Diese Frage kann ganz klar mit Ja beantwortet werden. Neuere Untersuchungen zeigen, dass multiresistente Keime sowohl in der Schweinemast wie auch in der Hähnchenmast in Deutschland auftreten. Quelle: ( A. Fetsch, 17. Tagung Amtstierärzte u. -ärzte M-V, 01.07.2009, Schlemmin - Anlage 20 S.24)

In der folgenden Grafik sind mögliche Expositionspfade von MRSA für den Menschen dargestellt:



Quelle: ( MRSA in der Lebensmittelkette – Wie groß ist das Verbraucherrisiko? Alexandra Fetsch, BfR Abteilung Biologische Sicherheit Anlage 19 S.21

Die bisher gemachten Ausführungen zeigen deutlich, dass im Umkreis bis zu 500 m (andere Untersuchungen bestätigen eine Ausbreitung bis 1000 m) von Hähnchenmastställen mit der Immission von Keimen, ganz speziell von *Staphylococcus aureus* zu rechnen ist.

## Risikopotenzial von MRSA-Keimen

„Bekommt der Keim (*Staphylococcus aureus*) durch günstige Bedingungen oder ein schwaches Immunsystem die Gelegenheit sich auszubreiten, kommt es beim Menschen zu Hautinfektionen, Muskelerkrankungen, in ungünstigen Fällen auch zu lebensbedrohlichen Erkrankungen wie Lungenentzündung, Endokarditis (Entzündung der Herzinnenhaut), toxischem Schocksyndrom und Sepsis. Falls diese Keime resistent sind gegen mehrere wichtige Antibiotika (Multiresistenz-MRSA) sind sie besonders schlecht zu eliminieren und werden bei Übertragung auf Dritte auch für diese zur Gefahr.“ Quelle: ( Wikipedia *Staphylococcus aureus* Anlage 2 auf Seite 1)

Eine zusätzliche große und nicht abschätzbare Gefahr entsteht durch den Transfer von Resistenzeigenschaften:

„Bedenklich sind jedoch nicht nur resistente Krankheitserreger. Auch für den Menschen zunächst harmlose resistente Bakterien, die selbst keine Krankheitserreger sind, können in der Darmflora des Menschen Resistenzgene an Krankheitserreger weitergeben.“

Quelle: ( Helmholtz Zentrum München deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Fachinformationsdienst Anlage 1 von Seite 1-4)

In der gleichen Quelle wird die Situation wie folgt dargestellt:

„ Infektionen mit MRSA sind ein zunehmendes Problem: MRSA sind Methicillinin resistente Staphylococcus aureus Bakterien, die eine Vielzahl von Infektionen hervorrufen, zum Beispiel bisweilen auch tödlich verlaufende und Wundinfektionen nach Operationen. MRSA sind nicht nur gegen das Antibiotikum Methicillin resistent, sondern gegen alle  $\beta$ -Laktam Antibiotika, zu denen Methicillin und Penicillin sowie Cephalosporine gehören. Eine MRSA Infektion hat oft einen längeren Krankheitsverlauf und, bedingt durch die eingeschränkte Therapierbarkeit, eine höhere Sterblichkeit zur Folge. Laut dem EARSS- Jahresbericht (European Antimicrobial Resistance Surveillance), der Ende 2006 veröffentlicht wurde, haben MRSA Infektionen in vielen Ländern Europas bedenklich zugenommen.

Besonders besorgniserregend ist es, wenn MRSA Resistenzen gegen das Alternativantibiotikum Vancomycin entwickeln. Weltweit wurden einzelne Fälle einer abnehmenden Empfindlichkeit beobachtet. Wenn auch alternative Antibiotika nicht mehr wirken, ist das Ende der Therapierbarkeit erreicht.“

### **Ausblick:**

In den Niederlanden und anderen europäischen Ländern erfolgt bei der Aufnahme in ein Krankenhaus ein MRSA Screening. Infizierte Patienten werden isoliert und es erfolgt eine Sanierung der Patienten bevor mit der eigentlichen medizinischen Behandlung begonnen werden kann. Es ist abzusehen, dass diese Vorgehensweise auch in Deutschland eingeführt wird um schwerwiegende Komplikationen während des Krankenhausaufenthaltes zu vermeiden. Hier ist zu bedenken, dass jede Sanierung eines MRSA Patienten mit Reserveantibiotika ein Risiko für zukünftige weitere Resistenzen von MRSA Keimen darstellt. Oberstes Gebot in der MRSA-Bekämpfung ist daher die Vermeidung von Neuinfektionen und natürlich damit einhergehend eine Kontamination der Bevölkerung durch Mastställe auszuschließen.

Eine Verharmlosung dieser Problematik, weil MRSA noch durch Reserveantibiotika bekämpft werden kann ist nicht angebracht, weil Patienten, die nach Unfällen im Krankenhaus behandelt werden, ebenfalls mit MRSA infiziert sein können. Hier kann eine Sanierung nicht mehr stattfinden, die Patienten müssen mit ernsthaften Schädigungen durch die MRSA Infektion, ja sogar mit dem Tod rechnen.

Der BUND fordert ein Fachgutachten eines Umweltmediziners zu den Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Gesundheit von Säuglingen, Kindern, der älteren Bevölkerung, der Touristen, von Mitarbeitern der Anlage, der Anwohner sowie von Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen (Asthma, Bronchialerkrankungen, Allergien). Auf ein erhöhtes gesundheitliches Risiko der Anwohner von Massentierhaltungsanlagen wird in zahlreichen Studien hingewiesen.<sup>1</sup> Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung hat im Jahresbericht 2005 festgestellt, dass die Gefährdungen der Gesundheit von Mitarbeiter/innen und Anwohnern solcher Anlagen durch Keime, Stäube und Endotoxine bei weitem nicht ausreichend untersucht sind. Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von solchen Anlagen ausgehenden Immissionen sicher nachweisen. Dagegen gibt es zahlreiche Studien, die eine Gesundheitsgefährdung vor allem durch Ammoniak, Kohlendioxid, Stäube, Endotoxine und Keime belegen. Wir fordern, dass diese Studien in die UVP mit einbezogen werden. Einzubeziehen sind auch Untersuchungen über die Wirkung der in der Stallluft enthaltenen Amine, die ebenfalls in die Umgebung emittiert werden und beim Menschen als krebserregend eingeschätzt werden.

### **Brandschutz**

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen zum Brandschutz sind unzureichend. Auf 8 und 9 der Unterlage 7 (Anlagensicherheit) wird dargelegt, dass Brandgefährdung und Brandrisiko

<sup>1</sup> *Umweltbundesamt 2007: Umgang mit Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten von Luftschadstoffen in UVP-Verfahren. S. 29: „Die Beurteilung der gesundheitlichen Relevanz muss auf anderen Überlegungen als einer bestimmten prozentuellen Änderung der Immissionskonzentration beruhen, da für eine hygienische Bewertung der jeweilige Schadstoff, die Anzahl der betroffenen Personen und die Spezifika der betroffenen Personengruppen von Bedeutung sind.“*

durch bauseitige Konzipierung vorgebeugt wird und Räumung der Ställe und Rettung von Menschenleben mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständige Behörde des Landkreises abgestimmt werden. Die Rettung der Tiere ist offenbar nicht vorgesehen.

Eine Genehmigungsfähigkeit der Anlage setzt zwingend voraus, dass aus den vorhandenen Unterlagen seitens der Behörde **sicher** beurteilt werden kann, dass sämtliche brandschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der bloße Verweis in den Unterlagen, dass dies der Fall oder so beabsichtigt sei, ist dazu nicht einmal ansatzweise geeignet.

Wir verweisen auf die Landesbauordnung:

(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand **die Rettung von Menschen und Tieren** sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Danach müssen nach den Vorgaben der BbgBO die baulichen Anlagen derart angeordnet und beschaffen sein, dass bei einem Brand die Rettung von **Tieren möglich** ist. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage setzt demnach zwingend voraus, dass mittels eines Brandschutzkonzeptes nachgewiesen wird, dass im Brandfall die Evakuierung der 131.500 Tiere innerhalb kurzer Zeit (weniger Minuten) möglich ist.

Nach Nr. 5.2.2 Industriebaurichtlinie muss eine befahrbare Umfahrt um die Stallanlagen vorhanden sein. Die Umfahrten müssen den Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr erfüllen. Dies kann vorliegend nicht überprüft werden.

Es ergeben sich u. a. folgende Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr:

Umfahrt – Mindestbreite 3 m, bei Kurvenradius über 20 bis 40 m – 3,5 m, bei Kurvenradius über 15 bis 20 m – 4,0 m, bei Kurvenradius über 12 bis 15 m – 4,5 m, bei Kurvenradius 10,5 bis 12 m – 5,0. Weiterhin muss der Abstand der Umfahrt vom Gebäude mindestens 3 m und darf maximal 9 m betragen. Wird die Umfahrt beidseitig auf einer Länge von mindestens 12 m durch Bauteile begrenzt, ist eine Mindestbreite von 3,5 m erforderlich.

Dem Brandschutzplan ist nicht zu entnehmen, ob eine vollständige Umfahrt gewährleistet ist.

Insbesondere im Bereich der Güllebehälter scheint eine Umfahrt ausgeschlossen zu sein. Darüber hinaus entsprechen die Kurvenradien nicht den vorgenannten Anforderungen.

**Der BUND beantragt,  
der Antragstellerin aufzugeben, ein vollständiges Brandschutzkonzept mit verbindlichen Vorgaben vorzulegen, anhand die Erfüllung sämtlicher brandschutzrechtlicher Anforderungen gewährleistet ist.**

### **Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit**

Die Anlage ist bauplanungsrechtlich unzulässig, da eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht besteht und durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben ist weder nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert, so dass es als sonstiges Vorhaben bereits dann unzulässig ist, wenn öffentliche Belange im Sinne § 35 Abs. 3 BauGB durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Unter den Begriff der „Landwirtschaft“ i.S. des § 201 BauGB fällt auch die erwerbsmäßig betriebene Tierhaltung, soweit die Tiere überwiegend mit Futter ernährt werden, das auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Grundstücken erzeugt wird. . .

. . . Anlagen der Tiermast, bei denen das notwendige Futter überwiegend oder vollständig zugekauft wird, erfüllen dagegen diesen Begriff „landwirtschaftliche Betätigung“ nicht. Sie sind daher auch



nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, und zwar auch dann nicht, wenn der Inhaber persönlich aufgrund anderweitiger Betätigung Landwirt ist.

Eine Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt nicht vor, da das beantragte Vorhaben zum einem keinem landwirtschaftlichen Betrieb „dient“ und zum anderen das beantragte Vorhaben auch nicht als landwirtschaftliche Anlage im Sinne § 201 BauGB anzusehen ist. (Vgl. Ausführungen zum Eingangsstoffe/Futter)

Denn eine dienende Funktion setzt voraus, dass eine bestimmte funktionale Beziehung des Vorhabens zu dem in Rede stehenden Betrieb steht. Es muss einen sachlichen Zusammenhang zwischen der landwirtschaftlich betriebenen Tätigkeit (Ackerbau) und dem Vorhaben geben.

Der Vorhabenträger legt in seinen Unterlagen dar, dass das zu verwendende Futter als Mischfutter für die Mast von ihm eingekauft und somit von Dritten verabreichungsfertig geliefert wird, also nicht auf seinem Ackerland produziert wird. Eine „dienende“ Funktion der Broilermastanlagen im Sinne von § 201 BauGB ist somit nicht gegeben.

Die einzige Beziehung, die zwischen der geplanten Broilermastanlage und dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers bestehen könnte, wäre in einer Entsorgung des Abfalls (Reinigungswasser und Festmist) auf den von ihm bewirtschafteten Flächen zu sehen.

Diese Möglichkeit wird nicht genutzt, da der Antragsteller laut dem, den Unterlagen beigefügtem Vertrag mit dem Landwirtschaftsbetrieb Hans-Holger Brockmann in Benzin, die zu entsorgenden Abfälle nicht, auf den von ihm genutzten landwirtschaftlich Flächen, ausbringen wird.

Der Antragsteller muss also begründen, welchem Zweck die geplanten Ställe mit Massentierhaltung dienen soll. Zumal die Mast von tausenden Jungtieren (Küken in den ersten sechs Lebenswochen) nicht der „Erzeugung von Dünger“ dient, sondern „nur“ der Erzeugung von „Broilern“, die gewinnbringend verkauft werden sollen.

### **Tierschutz:**

Der BUND lehnt die in den Anlagen vorgesehenen Haltungsformen aus ethischen Gründen ab. Die Haltungsform erzeugt bei den Tieren Schmerzen. Maßstab für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind die in § 2 TierSchG geregelten Voraussetzungen. In § 2 TierSchG heißt es wie folgt:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Danach sind die geplanten Haltungssysteme daraufhin zu überprüfen, ob sie insbesondere eine artgerechte Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung gewährleisten.

Weiterhin ist nach § 2 Nr. 2 TierSchG zu prüfen, ob die geplanten Haltungssysteme eine artgemäße Bewegung ermöglichen, ohne dass den Tieren Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

### **Marktanalyse:**

Den Bedarf an Geflügelfleisch auf dem regionalen / nationalen Markt können wir nicht erkennen. Vielmehr ist eine Verdrängungswirkung gegenüber anderen Geflügelhalter zu befürchten („Marktbereinigung“). Zudem überwiegen die negativen Wirkungen auf die Diversifizierung bei der Entwicklung des ländlichen Raums.

### **Rückbau:**

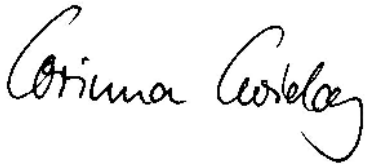
Für den Punkt Stilllegung und Rückbau reichen Anlagenleerung und Desinfektion nicht aus. Wir fordern für den Fall, dass der Betrieb der Anlage eingestellt wird und sich in einem festzulegenden Zeitraum kein Nachnutzer findet, den kompletten Rückbau, Renaturierung und Beseitigung aller

Altlasten. Es ist gemäß § 35 V BauGB sicherzustellen, dass die Vorhabensträger verpflichtet werden, durch eine Geldrücklage die Kosten dieses Rückbaus, schon bei einem eventuellen Baubeginn abzusichern. Falls es einen Nachnutzer gibt, ist unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten eine erneute UVP durchzuführen. Falls Nachnutzerrechte durch Verträge festgelegt werden oder sind, müssen diese mit eingereicht werden (Klärung der Eigentumsverhältnisse und Firmenstrukturen). Der Nachfolgenutzer ist mindestens zu verpflichten, die bestehenden Auflagen zu übernehmen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



Corinna Cwielag  
Landesgeschäftsführerin

Anlage:

Gutachten HAVERKAMP 2010: „Plausibilitätsprüfung der Immissionsprognose ECKHOF“